

Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 2003

Inhalt: Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder. — Erläuterungen zur Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder. — Wohnungen für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. — Ernennung. — Anweisung/Versetzung.

Verordnung des Diözesanadministrators

Nr. 89

Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Ordnung** erlassen:

Abschnitt I: Anwendungsbereich
§ 1

Diese Ordnung gilt für alle erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder. Sie gilt nicht für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten.

Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt im Übrigen die „Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Abschnitt II: Begriffsbestimmungen
§ 2

Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung sind Bildungsmaßnahmen, die auf einer Ausbildung, einem Studium oder einer erworbenen Berufspraxis aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen. Fort- und Weiterbildung dient dazu, die erworbene Qualifikation zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

(1) Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Als solche sind alle Veranstaltungen anerkannt, die der Diözesan-Caritasverband – Referat Tageseinrichtungen für Kinder – zu den Bereichen Religion/Religionspädagogik, Pädagogik, Psychologie und dem musisch-kreativen Bereich anbietet. Dazu zählen auch dessen Seminare für Leiterinnen und Leiter in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder. Ferner der – auch von den Fachschulen für Sozialpädagogik angebotene – Fortbildungskurs für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter von Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten.

(2) Veranstaltungen anderer Bildungsträger können ausnahmsweise vom jeweiligen Dienstgeber als geeignet anerkannt werden.

§ 4

Förderliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen, die für die berufliche Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nützlich sind, zu deren Teilnahme sie/er aber nicht verpflichtet ist. Als solche gelten insbesondere die Veranstaltungen, die der Diözesan-Caritasverband – Referat Tageseinrichtungen für Kinder – zusätzlich zu den verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anbietet.

§ 5

Maßnahmen der Zusatzausbildung werden von dieser Ordnung nicht erfasst. Unter Zusatzausbildung werden Bildungsmaßnahmen verstanden, die eine aus der bisherigen Tätigkeit herausführende, neue berufliche Qualifikation zum Ziel haben.

Abschnitt III: Verfahren

§ 6

- (1) Die Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme wird durch den Dienstgeber angeordnet.
- (2) Die Teilnahme an einer förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Dienstgebers.

§ 7

- (1) Eine verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme, in schriftlicher Form vom Dienstgeber angekündigt werden.
- (2) Der Termin einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll so bestimmt werden, dass sowohl auf die persönlichen Belange der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters als auch auf die dienstlichen und betrieblichen Interessen des Dienstgebers Rücksicht genommen wird. Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe der einschlägigen MAVO-Vorschriften an der Entscheidung zu beteiligen.
- (3) Der Dienstgeber teilt seine Entscheidung über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme und über die Kostenübernahme der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter schriftlich mit.

§ 8

§ 7 gilt entsprechend für Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Genehmigung der Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung.

Abschnitt IV: Verpflichtung

§ 9

- (1) Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind in allen in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Bereichen in einem Zeitrahmen von jeweils 8 Jahren wahrzunehmen.
- (2) Leiterinnen und Leiter in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren ab Beginn der Leitungstätigkeit an einem Seminar für Leiterinnen und Leiter in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder teilzunehmen.

- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten anleiten, sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren ab Übernahme dieser Tätigkeit an einem Fortbildungskurs für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter teilzunehmen.

Abschnitt V: Arbeitszeit/Arbeitsbefreiung

§ 10

- (1) Die Zeit der Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist Arbeitszeit. § 10 Absatz 2 AVVO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann der Träger unter Fortzahlung der Vergütung Arbeitsbefreiung bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr gewähren, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 31 Absatz 5 Satz 1 AVVO).
- (3) Hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter im laufenden Kalenderjahr bereits an verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen oder ist sie/er für die Teilnahme an solchen vorgesehen, werden maximal 3 der dafür angeordneten oder vorgesehenen Tage auf den Anspruch angerechnet (§ 31 Absatz 5 Satz 2 AVVO).

Abschnitt VI: Finanzierung

§ 11

- (1) Die notwendigen Kosten verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden vom Dienstgeber nach Maßgabe der kirchlichen Reisekostenordnung getragen.
- (2) Die notwendigen Kosten der Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bei vorliegendem dienstlichen Interesse mit in der Regel 50 % vom Dienstgeber bezuschusst; eine höhere Bezuschussung ist im Einzelfall möglich.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 12

Diese Ordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur beruflichen Fortbildung

für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten“ vom 16. Oktober 1979 (Amtsblatt S. 187) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 16. April 2003



Weihbischof Dr. Paul Wehrle
Diözesanadministrator

Nr. 90

Erläuterungen zur Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder

Auf S. 75 dieser Ausgabe des Amtsblatts ist die Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder veröffentlicht. Diese ersetzt die bisher geltenden Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten vom 16. Oktober 1979.

Nachstehend geben wir dazu folgende Erläuterungen:

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen sind identisch mit denen der Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter (ABl. 1996, S. 453).

Leiterinnentreffen sind **keine** Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese können im Einzelfall wegen einer übergreifenden Thematik in einer Seelsorgeeinheit erforderlich sein und werden dann vom **Dienstgeber** als Dienstbesprechungen einberufen. Sie finden außerhalb der Öffnungszeiten statt und sind Teil der Verfügungszeit.

Auch die **regionalen Arbeitsgemeinschaften** sind **keine** Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Als Formen selbstorganisierter Fortbildungen waren sie schon in der Vergangenheit rechtlich nicht abgesichert. Durch die Außerkraftsetzung der Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (vgl. § 12 der Ordnung) entfallen die regionalen Arbeitsgemeinschaften.

Ob im Einzelfall die Notwendigkeit zur Einberufung einer Informationsveranstaltung für Träger und erzie-

herisch tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter besteht, entscheidet die zuständige Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes zusammen mit dem zuständigen Dienstgeber.

Supervision ist ebenfalls **keine** Fort- und Weiterbildungsmaßnahme. Erachtet ein Dienstgeber Supervision für geboten, kann er diese im Rahmen seiner Direktionsbefugnis anordnen.

Zu § 3:

Nach Ziffer 4.4 der Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder ist dem Diözesan-Caritasverband die Zuständigkeit für die Fortbildung der Träger und erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Das Referat Tageseinrichtungen für Kinder wird zukünftig vorrangig verpflichtende Fortbildungen in vier Bereichen anbieten. Nur ausnahmsweise soll auf Veranstaltungen anderer Bildungsträger zurückgegriffen werden.

Zu § 9:

Die Tatsache, dass die verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in einem Zeitraum von jeweils acht Jahren wahrzunehmen sind, erfordert eine entsprechende Fortbildungsplanung durch den Dienstgeber.

Zu § 10 Abs. 1:

Soweit eine verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahme nicht am Dienort stattfindet, ist sowohl die Kurszeit (abzüglich Pausen) als auch die Reisezeit **ab Dienort** Arbeitszeit bis maximal 10 Stunden täglich.

Zu § 11:

Die in den bisherigen Fortbildungsrichtlinien enthaltenen Sonderregelungen bezüglich der Erstattung der Reisekosten sind nunmehr durch einen generellen Verweis auf die kirchliche Reisekostenordnung ersetzt. Die sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist damit beseitigt.

Zu § 12:

Die Ordnung tritt zum 1. August 2003 in Kraft. Vom Dienstgeber für das Kindergartenjahr 2003/2004 bereits genehmigte Fortbildungen zu den in § 3 Absatz 1

Amtsblatt

Nr. 15 · 27. Mai 2003

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 15 · 27. Mai 2003

Satz 2 der Ordnung genannten Themenbereichen können in Anspruch genommen werden, sind jedoch entsprechend der Reisekostenordnung abzurechnen und gemäß § 9 Absatz 1 der Ordnung anzurechnen.

Fortbildungen zu anderen Themenbereichen, die im Sinne dieser Ordnung weder verpflichtend noch förderlich sind, sind unverzüglich zu stornieren. Ein Rücktritt oder eine Veränderung der Anmeldung kann in der Regel bis drei Monate vor Kursbeginn **ohne Kosten** vorgenommen werden.

Mitteilung

Nr. 91

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Mansuetus Biederbach-Oberbiederbach, Dekanat Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Nikolaus, Kirchplatz 4, 79215 Elzach, Tel.: (0 76 82) 8 08 30.

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Wendelin Elzach-Yach, Dekanat Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Nikolaus, Kirchplatz 4, 79215 Elzach, Tel.: (0 76 82) 8 08 30.

Personalmeldungen

Nr. 92

Erteilung der Priesterweihe

Herr Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Paul Wehrle hat am 18. Mai 2003 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Petros Eckert, Pforzheim

Manuel Grimm, Kämpfelbach-Ersingen

Arul Lourdu, Madurei/Indien

Michael Maas, Baden-Baden-Sandweiler

Joachim Maier, Rauenberg-Rotenberg

Ernennung

Herr Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Paul Wehrle hat mit Urkunde vom 15. Mai 2003 Pfarrer Mgr. *Klaus Bader* für eine weitere Amtszeit zum *Dekan* des Dekanates Mosbach ernannt.

Anweisung/Versetzung

1. Juni: Kaplan *Matthias Mertins*, Mannheim, als *Klinikseelsorger am Städtischen Klinikum Mannheim* unter Entpflichtung von seinem Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorgeeinheit Mannheim Nord